

Satzung

zur Regelung des Bezirksverfassungsrechts

-Hauptsatzung-

Vom 23. Oktober 2008

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Rechtsstellung des Bezirkstages
- § 2 Aufgaben des Bezirks
- § 3 Organe des Bezirks
- § 4 Bezirkstag
- § 5 Ausschüsse
- § 6 Bezirkstagspräsident¹

¹ Der Bezirk Mittelfranken beachtet und verwirklicht die Ziele des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes. Dies gilt auch im Sprachgebrauch. Zur leichteren Lesbarkeit wurde in dieser Satzung auf Doppelbezeichnungen verzichtet. Die jeweils gewählte Form schließt die weibliche und die männliche Bezeichnung ein.

Satzung

zur Regelung des Bezirksverfassungsrechts

-Hauptsatzung-

Vom 10. Oktober 2013

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Rechtsstellung des Bezirkstages
- § 2 Aufgaben des Bezirks
- § 3 Organe des Bezirks
- § 4 Bezirkstag
- § 5 Ausschüsse
- § 6 Bezirkstagspräsident¹

¹ Der Bezirk Mittelfranken beachtet und verwirklicht die Ziele des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes. Dies gilt auch im Sprachgebrauch. Zur leichteren Lesbarkeit wurde in dieser Satzung auf Doppelbezeichnungen verzichtet. Die jeweils gewählte Form schließt die weibliche und die männliche Bezeichnung ein.

Hauptsatzung 2008 –alt-

- § 7 Allgemeine Stellvertretung des Bezirkstagspräsidenten
- § 8 Regierung von Mittelfranken
- § 9 Bezirksverwaltung und Bezirkseinrichtungen
- § 10 Beauftragte des Bezirkstages
- § 11 Beiräte
- § 12 In-Kraft-Treten

Der Bezirk Mittelfranken erlässt aufgrund des Art. 17 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) folgende Satzung:

§ 1

Rechtsstellung des Bezirkstages

Der Bezirkstag von Mittelfranken ist im Rahmen seiner gesetzlichen und seiner freiwillig

übernommenen Aufgaben die gewählte Vertretung der Bürger des Bezirks Mittelfranken.

Hauptsatzung 2013 –neu-

- § 7 Allgemeine Stellvertretung des Bezirkstagspräsidenten
- § 8 Regierung von Mittelfranken
- § 9 Bezirksverwaltung und Bezirkseinrichtungen
- § 10 Beauftragte des Bezirkstages
- § 11 Beiräte
- § 12 In-Kraft-Treten

Der Bezirk Mittelfranken erlässt aufgrund des Art. 17 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) folgende Satzung:

§ 1

Rechtsstellung des Bezirkstages

Der Bezirkstag von Mittelfranken ist im Rahmen seiner gesetzlichen und seiner freiwillig

übernommenen Aufgaben die gewählte Vertretung der Bürger des Bezirks Mittelfranken.

§ 2

Aufgaben des Bezirks

Der Bezirk ist im sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Bereich auf Bezirksebene, insbesondere bei folgenden öffentlichen Aufgaben tätig; hierbei sind die Belange des Natur- und Umweltschutzes zu berücksichtigen:

1. Soziales

- 1.1 Die sozialen Aufgaben des Bezirks Mittelfranken als überörtlicher Sozialhilfeträger umfassen alle Hilfen für die Eingliederung von Menschen mit körperlicher oder geistiger Behinderung sowie für Menschen mit seelischer Behinderung. Hierunter fallen sowohl die ambulanten Hilfen, wie z.B. betreutes Wohnen oder Frühförderung als auch die Hilfen für Menschen mit Behinderung in den Werkstätten, Förderstätten oder Heimen. Einen weiteren Schwerpunkt bilden die Hilfen für alte und pflegebedürftige Menschen, die kurzzeitig oder auf Dauer in einem Heim leben. Darüber hinaus sind die Bezirke zuständig für Hilfen im Rahmen der Kriegsofopferfürsorge und für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten.
- 1.2 Der Bezirk Mittelfranken fördert Maßnahmen der Träger der freien Wohlfahrtspflege, insbesondere der kirchlichen und karitativen Einrichtungen zur Schaffung von Einrichtungen für die durch den Bezirk zu betreuenden Hilfebedürftigen.

2. Gesundheit

Der Bezirk kommt seinen gesetzlichen Verpflichtungen im

§ 2

Aufgaben des Bezirks

Der Bezirk ist im sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Bereich auf Bezirksebene, insbesondere bei folgenden öffentlichen Aufgaben tätig; hierbei sind die Belange des Natur- und Umweltschutzes zu berücksichtigen:

1. Soziales

- 1.1 Die sozialen Aufgaben des Bezirks Mittelfranken als überörtlicher Sozialhilfeträger umfassen alle Hilfen für die Eingliederung von Menschen mit körperlicher oder geistiger Behinderung sowie für Menschen mit seelischer Behinderung. Hierunter fallen sowohl die ambulanten Hilfen, wie z.B. betreutes Wohnen oder Frühförderung als auch die Hilfen für Menschen mit Behinderung in den Werkstätten, Förderstätten oder Heimen. Einen weiteren Schwerpunkt bilden die Hilfen für alte und pflegebedürftige Menschen, die kurzzeitig oder auf Dauer in einem Heim leben. Darüber hinaus sind die Bezirke zuständig für Hilfen im Rahmen der Kriegsofopferfürsorge und für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten.
- 1.2 Der Bezirk Mittelfranken fördert Maßnahmen der Träger der freien Wohlfahrtspflege, insbesondere der kirchlichen und karitativen Einrichtungen zur Schaffung von Einrichtungen für die durch den Bezirk zu betreuenden Hilfebedürftigen.

2. Gesundheit

Der Bezirk kommt seinen gesetzlichen Verpflichtungen im

Hauptsatzung 2008 –alt-

Gesundheitswesen durch das Kommunalunternehmen „Bezirkskliniken Mittelfranken“, Anstalt des öffentlichen Rechts des Bezirks Mittelfranken, nach. Der Gegenstand des Kommunalunternehmens ist in § 2 Abs. 1 der Unternehmenssatzung festgelegt. Der Bezirk fördert weiter flächendeckende psychiatrische Vor- und Nachsorgeeinrichtungen.

3. Bildung, Jugend und Sport

3.1 Der Bezirk ist Träger eines Zentrums für Hörgeschädigte in Nürnberg, des Berufsbildungswerkes Nürnberg für Hör- und Sprachgeschädigte mit einer Berufsschule, des Berufsausbildungswerkes Mittelfranken für Lernbehinderte mit einer Berufsschule, der Tagesstätte für Körper- und Sprachbehinderte Nürnberg sowie Mitglied im Verein Blindenanstalt Nürnberg e.V.. Außerdem ist er Schulaufwandsträger für weitere Förderschulen und einer Schule für Kranke.

3.2 Der Bezirk Mittelfranken trägt durch die Maschinenbauschule Ansbach mit ihren verschiedenen Schulzweigen und durch die Berufsfachschule für Musik in Dinkelsbühl zur beruflichen Ausbildung bei.

3.3 Der Bezirk fördert Verbände und Maßnahmen der Jugendpflege und des Sports, insbesondere den Bau von Jugendheimen und von Sportstätten, soweit diese von überörtlicher Bedeutung sind.

4. Kultur

Der Bezirk fördert unter den besonderen Gesichtspunkten der Erhaltung und Weiterentwicklung fränkischen Kulturgutes

Hauptsatzung 2013 –neu-

Gesundheitswesen durch das Kommunalunternehmen „Bezirkskliniken Mittelfranken“, Anstalt des öffentlichen Rechts des Bezirks Mittelfranken, nach. Der Gegenstand des Kommunalunternehmens ist in § 2 Abs. 1 der Unternehmenssatzung festgelegt. Der Bezirk fördert weiter flächendeckende psychiatrische Vor- und Nachsorgeeinrichtungen.

3. Bildung, Jugend und Sport

3.1 Der Bezirk ist Träger eines Zentrums für Hörgeschädigte in Nürnberg, des Berufsbildungswerkes Nürnberg für Hör- und Sprachgeschädigte mit einer Berufsschule, des Berufsausbildungswerkes Mittelfranken für Lernbehinderte mit einer Berufsschule, der Tagesstätte für Körper- und Sprachbehinderte Nürnberg sowie Mitglied im Verein Blindenanstalt Nürnberg e.V.. Außerdem ist er Schulaufwandsträger für weitere Förderschulen und einer Schule für Kranke.

3.2 Der Bezirk Mittelfranken trägt durch die Maschinenbauschule Ansbach mit ihren verschiedenen Schulzweigen und durch die Berufsfachschule für Musik in Dinkelsbühl zur beruflichen Ausbildung bei.

3.3 Der Bezirk fördert Verbände und Maßnahmen der Jugendpflege und des Sports, insbesondere den Bau von Jugendheimen und von Sportstätten, soweit diese von überörtlicher Bedeutung sind.

4. Kultur

Der Bezirk betreibt und fördert Kultur in Mittelfranken

Kommentar [AL1]: Der Unternehmensgegenstand wird durch den gesamten § 2 bestimmt bzw. begrenzt (z.B. kein Eigentum an den Grundstücken § 2 Abs. 5)

Kommentar [AL2]: Zusammenfassung der aufgelisteten Aufgaben, im Folgenden Differenzierung von Betreiben von Kultureinrichtungen und Förderung von Kultur in Franken

Hauptsatzung 2008 –alt-

- 4.1 Maßnahmen der Denkmalpflege
- 4.2 die allgemeine Heimatpflege einschließlich der fränkischen Volksmusik, Mundart und Trachten
- 4.3 Theater, Orchester, Konzertveranstaltungen (z.B. Fränkischer Sommer), Musikbildungsstätten usw.
- 4.4 der Bezirk errichtet und betreibt zur Darstellung alter fränkischer Hausformen und früheren Brauchtums ein Fränkisches Freilandmuseum. Daneben ist er Mitglied im Zweckverband Burg Abenberg und im Verein Jüdisches Museum Franken e.V.
- 4.5 der Bezirk verleiht Kultur- und Förderpreise.

Hauptsatzung 2013 –neu-

- 4.1 Der Bezirk betreibt
 - 4.1.1 die Bezirksheimatpflege mit dem Limesfachberater
 - 4.1.2 das Fränkische Freilandmuseum in Bad Windsheim
Es soll insbesondere die historischen, kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen in Franken widerspiegeln, die Vielfalt fränkischer Hausformen darstellen, die bäuerliche und handwerkliche Wohn- und Arbeitsweise anschaulich machen und darüber hinaus verschwundene fränkische Bau- und Wohnkultur dokumentieren und der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen
 - 4.1.3 die Trachtenforschungs- und -beratungsstelle
 - 4.1.4 die Forschungsstelle für fränkische Volksmusik in Uffenheim
- 4.2 Der Bezirk ist Mitglied in der Betriebsträgerschaft des Museums „Kirche in Franken“, im Zweckverband Burg Abenberg und im Trägerverein „Jüdisches Museum Franken in Fürth, Schnaittach und Schwabach e.V.“
- 4.3 Der Bezirk verleiht Kultur- und Förderpreise.
- 4.4 Der Bezirk ist Veranstalter des Festivals „Fränkischer Sommer“.
- 4.5 Der Bezirk fördert unter den besonderen Gesichtspunkten der Erhaltung und Weiterentwicklung der Kultur in Franken
 - 4.5.1 Maßnahmen der Denkmalpflege
 - 4.5.2 die allgemeine Heimatpflege

Kommentar [AL3]: Angleichung an § 9 Nr. 2 (S.13), neu aufgenommen: 4.1.3 Trachtenforschungs- und -beratungsstelle und 4.1.4 Forschungsstelle für fränkische Volksmusik in Uffenheim

Kommentar [AL4]: Neu aufgenommen: Museum „Kirche in Franken“

Kommentar [AL5]: Neu aufgenommen: „Fränkischer Sommer“

Kommentar [AL6]: Neu aufgenommen: „Kulturförderung“ entsprechend Förderrichtlinien

5. Wirtschaft, Umwelt und Natur

- 5.1 Der Bezirk Mittelfranken fördert die Landwirtschaft durch seine Landwirtschaftlichen Lehranstalten Triesdorf als das agrarische Bildungszentrum Nordbayerns. Neben Bildungseinrichtungen wie Fachhochschule, Fachoberschule, Fachakademie, Technikerschule, Landmaschinenschule und Tierhaltungsschule ergänzen Vorträge, Vorführungen usw. das Bildungsangebot. Für Anschauungs-, Demonstrations-, Zucht- und Erprobungszwecke wird ein Lehrgut unterhalten.
- 5.2 Der Bezirk Mittelfranken fördert zur Verbesserung der wirtschaftlichen Struktur des Bezirksamtes wasserbauliche und wasserwirtschaftliche Maßnahmen (bis zum Wegfall der Zuständigkeit nach dem Änderungsgesetz zum BayWG vom 20.12.2007).
- 5.3 Der Bezirk Mittelfranken wirkt bei landes- und regionalplanerischen Maßnahmen mit. Er übt insbesondere die Klammerfunktion zwischen den zwei mittelfränkischen Regionen aus.
- 5.4 Der Bezirk Mittelfranken nimmt im Rahmen seiner Zuständigkeiten die Aufgaben des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege wahr. Er fördert die Naherholung und den Fremdenverkehr, insbesondere durch die Beteiligung an den Zweckverbänden Altmühlsee, Brombachsee und Rothsee.
- 5.5 Der Bezirk fördert das Fischereiwesen in Mittelfranken.

4.5.3 Theater, Musik, Museen, sonstige Kunst- und Kulturprojekte in Mittelfranken.

5. Wirtschaft, Umwelt und Natur

- 5.1 Der Bezirk Mittelfranken fördert die Landwirtschaft durch seine Landwirtschaftlichen Lehranstalten Triesdorf als das agrarische Bildungszentrum Nordbayerns. Neben Bildungseinrichtungen wie Fachhochschule, Fachoberschule, Fachakademie, Technikerschule, Landmaschinenschule und Tierhaltungsschule ergänzen Vorträge, Vorführungen usw. das Bildungsangebot. Für Anschauungs-, Demonstrations-, Zucht- und Erprobungszwecke wird ein Lehrgut unterhalten.
- 5.2 ~~Der Bezirk Mittelfranken fördert zur Verbesserung der wirtschaftlichen Struktur des Bezirksamtes wasserbauliche und wasserwirtschaftliche Maßnahmen (bis zum Wegfall der Zuständigkeit nach dem Änderungsgesetz zum BayWG vom 20.12.2007).~~
- 5.3 Der Bezirk Mittelfranken wirkt bei landes- und regionalplanerischen Maßnahmen mit. Er übt insbesondere die Klammerfunktion zwischen den zwei mittelfränkischen Regionen aus.
- 5.4 Der Bezirk Mittelfranken nimmt im Rahmen seiner Zuständigkeiten die Aufgaben des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege wahr. Er fördert die Naherholung und den Fremdenverkehr, insbesondere durch die Beteiligung an den Zweckverbänden Altmühlsee, Brombachsee und Rothsee.
- 5.5 Der Bezirk fördert das Fischereiwesen in Mittelfranken.

Kommentar [AL7]:
Zuständigkeit weggefallen

6. Regionalpartnerschaften

Der Bezirk fördert Maßnahmen der Völkerverständigung, insbesondere durch die Partnerschaften mit der französischen Region Limousin und ihren drei Départements Haute-Vienne, Creuse, Corrèze sowie der Wojewodschaft Pommern in Polen.

7. „Mittelfranken-Stiftung Natur-Kultur-Struktur“

7.1 Der Bezirk Mittelfranken vertritt und verwaltet mit seinen Organen die Stiftung „Mittelfranken-Stiftung Natur-Kultur-Struktur“.

7.2 Die Geschäftsführung der „Mittelfranken-Stiftung Natur-Kultur-Struktur“ erfolgt durch die Verwaltung des Bezirks Mittelfranken.

§ 3

Organe des Bezirks

1. Die Hauptorgane sind

1.1 der Bezirkstag

1.2 die Ausschüsse

1.3 der Bezirkstagspräsident

1.4 die Regierung von Mittelfranken, soweit ihr die Wahrnehmung von Bezirksaufgaben übertragen ist.

2. An der Verwaltung des Bezirks wirken weiter mit

6. Regionalpartnerschaften

Der Bezirk fördert Maßnahmen der Völkerverständigung, insbesondere durch die Partnerschaften mit der französischen Region Limousin und ihren drei Départements Haute-Vienne, Creuse, Corrèze sowie der **Woiwodschaft** Pommern in Polen.

7. „Mittelfranken-Stiftung Natur-Kultur-Struktur“

7.1 Der Bezirk Mittelfranken vertritt und verwaltet mit seinen Organen die Stiftung „Mittelfranken-Stiftung Natur-Kultur-Struktur“.

7.2 Die Geschäftsführung der „Mittelfranken-Stiftung Natur-Kultur-Struktur“ erfolgt durch die Verwaltung des Bezirks Mittelfranken.

§ 3

Organe des Bezirks

1. Die Hauptorgane sind

1.1 der Bezirkstag

1.2 die Ausschüsse

1.3 der Bezirkstagspräsident

1.4 die Regierung von Mittelfranken, soweit ihr die Wahrnehmung von Bezirksaufgaben übertragen ist.

2. An der Verwaltung des Bezirks wirken weiter mit

Kommentar [LE8]: Angleichung der Schreibweise

- 2.1 die Bezirksverwaltung mit den Einrichtungen des Bezirks
- 2.2 die Beauftragten des Bezirkstages
- 2.3 die Beiräte.

§ 4

Bezirkstag

1. Der Bezirk wird durch den Bezirkstag verwaltet, soweit nicht vom Bezirkstag bestellte Ausschüsse über Bezirksangelegenheiten beschließen, der Bezirkstagspräsident selbständig entscheidet oder die Regierung laut Verbundvertrag tätig wird.
2. Der Bezirkstag besteht aus 26 ehrenamtlichen Mitgliedern, die von den Bezirksbürgern gewählt werden.

§ 5

Ausschüsse

1. Der Bezirkstag bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende Ausschüsse:
 - 1.1 Bezirksausschuss
Er besteht aus dem Bezirkstagspräsidenten als Vorsitzenden und 8 weiteren Mitgliedern des Bezirkstages.

- 2.4 die Bezirksverwaltung mit den Einrichtungen des Bezirks
- 2.5 die Beauftragten des Bezirkstages
- 2.6 die Beiräte.

§ 4

Bezirkstag

1. Der Bezirk wird durch den Bezirkstag verwaltet, soweit nicht vom Bezirkstag bestellte Ausschüsse über Bezirksangelegenheiten beschließen, der Bezirkstagspräsident selbständig entscheidet oder die Regierung laut Verbundvertrag tätig wird.
2. Der Bezirkstag besteht aus 30 ehrenamtlichen Mitgliedern, die von den Bezirksbürgern gewählt werden.

Kommentar [AL9]: Zahl nach Wahl 2013

§ 5

Ausschüsse

1. Der Bezirkstag bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende Ausschüsse:
 - 1.1 Bezirksausschuss
Er besteht aus dem Bezirkstagspräsidenten als Vorsitzenden und 8 weiteren Mitgliedern des Bezirkstages.

- 1.2 Sozialausschuss
Er besteht aus dem Bezirkstagspräsidenten als Vorsitzenden und 8 weiteren Mitgliedern des Bezirkstages.
Die Beziehung von Sachverständigen regelt die Geschäftsordnung.
 - 1.3 Bildungsausschuss
Er besteht aus dem Bezirkstagspräsidenten als Vorsitzenden und 8 weiteren Mitgliedern des Bezirkstages.
 - 1.4 Kulturausschuss
Er besteht aus dem Bezirkstagspräsidenten als Vorsitzenden und 8 weiteren Mitgliedern des Bezirkstages.
 - 1.5 Wirtschafts- und Umweltausschuss
Er besteht aus dem Bezirkstagspräsidenten als Vorsitzenden und 8 weiteren Mitgliedern des Bezirkstages.
 - 1.6 Jugend-, Sport- und Regionalpartnerschaftsausschuss
Er besteht aus dem Bezirkstagspräsidenten als Vorsitzenden und 8 weiteren Mitgliedern des Bezirkstages.
Die Beziehung von Sachverständigen regelt die Geschäftsordnung.
 - 1.7 Liegenschaftsausschuss
Er besteht aus dem Bezirkstagspräsidenten als Vorsitzenden und 8 weiteren Mitgliedern des Bezirkstages.
 - 1.8 Rechnungsprüfungsausschuss
Er besteht aus 5 Mitgliedern des Bezirkstages; der Bezirkstag bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden.
2. Die Geschäftsordnung regelt, inwieweit die Ausschüsse beschließend oder vorberatend tätig sind.

- 1.2 Sozialausschuss
Er besteht aus dem Bezirkstagspräsidenten als Vorsitzenden und 8 weiteren Mitgliedern des Bezirkstages.
Die Beziehung von Sachverständigen regelt die Geschäftsordnung.
 - 1.3 Bildungsausschuss
Er besteht aus dem Bezirkstagspräsidenten als Vorsitzenden und 8 weiteren Mitgliedern des Bezirkstages.
 - 1.4 Kulturausschuss
Er besteht aus dem Bezirkstagspräsidenten als Vorsitzenden und 8 weiteren Mitgliedern des Bezirkstages.
 - 1.5 Wirtschafts- und Umweltausschuss
Er besteht aus dem Bezirkstagspräsidenten als Vorsitzenden und 8 weiteren Mitgliedern des Bezirkstages.
 - 1.6 Jugend-, Sport- und Regionalpartnerschaftsausschuss
Er besteht aus dem Bezirkstagspräsidenten als Vorsitzenden und 8 weiteren Mitgliedern des Bezirkstages.
Die Beziehung von Sachverständigen regelt die Geschäftsordnung.
 - 1.7 Liegenschaftsausschuss
Er besteht aus dem Bezirkstagspräsidenten als Vorsitzenden und 8 weiteren Mitgliedern des Bezirkstages.
 - 1.8 Rechnungsprüfungsausschuss
Er besteht aus 5 Mitgliedern des Bezirkstages; der Bezirkstag bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden.
2. Die Geschäftsordnung regelt, inwieweit die Ausschüsse beschließend oder vorberatend tätig sind.

3. Die Verteilung der weiteren Sitze in allen unter Nr. 1.1 – 1.7 genannten Ausschüssen und die Verteilung aller Sitze im Rechnungsprüfungsausschuss (Nr. 1.8) erfolgt nach dem Verfahren Hare/Niemeyer. Haben dabei mehrere Parteien oder Wählergruppen Anspruch auf einen Sitz, so ist auf die Zahl der bei der Wahl auf diese abgegebenen Gesamtstimmen zurückzugreifen.

§ 6

Bezirkstagspräsident

1. Der Bezirkstagspräsident wird unter Vorsitz des ältesten anwesenden Mitglieds des Bezirkstages vom Bezirkstag in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte gewählt. Er ist Ehrenbeamter des Bezirks.
2. Der Bezirkstagspräsident führt den Vorsitz im Bezirkstag, seinen Ausschüssen mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses und ist Vorsitzender des Verwaltungsrates des Kommunalunternehmens „Bezirkskliniken Mittelfranken“.

Er vollzieht die Beschlüsse des Bezirkstages und seiner Ausschüsse und vertritt den Bezirk nach außen.
3. Der Bezirkstagspräsident kann im Rahmen der Geschäftsverteilung (Art. 37 Abs. 3 BezO) einzelne seiner Befugnisse dem gewählten Stellvertreter, nach dessen Anhörung auch einem Mitglied des Bezirkstages und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung dem Direktor der Bezirksverwaltung, dem leitenden Beamten der Sozialhilfeverwaltung oder anderen beim Bezirk tätigen Bediensteten übertragen; eine darüber hinausgehende

3. Die Verteilung der weiteren Sitze in allen unter Nr. 1.1 – 1.7 genannten Ausschüssen und die Verteilung aller Sitze im Rechnungsprüfungsausschuss (Nr. 1.8) erfolgt nach dem Verfahren Hare/Niemeyer. Haben dabei mehrere Parteien oder Wählergruppen Anspruch auf einen Sitz, so ist auf die Zahl der bei der Wahl auf diese abgegebenen Gesamtstimmen zurückzugreifen.

§ 6

Bezirkstagspräsident

1. Der Bezirkstagspräsident wird unter Vorsitz des ältesten anwesenden Mitglieds des Bezirkstages vom Bezirkstag in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte gewählt. Er ist Ehrenbeamter des Bezirks.
2. Der Bezirkstagspräsident führt den Vorsitz im Bezirkstag, seinen Ausschüssen mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses und ist Vorsitzender des Verwaltungsrates des Kommunalunternehmens „Bezirkskliniken Mittelfranken“.

Er vollzieht die Beschlüsse des Bezirkstages und seiner Ausschüsse und vertritt den Bezirk nach außen.
3. Der Bezirkstagspräsident kann im Rahmen der Geschäftsverteilung (Art. 37 Abs. 3 BezO) einzelne seiner Befugnisse dem gewählten Stellvertreter, nach dessen Anhörung auch einem Mitglied des Bezirkstages und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung dem Direktor der Bezirksverwaltung, dem leitenden Beamten der Sozialhilfeverwaltung oder anderen beim Bezirk tätigen Bediensteten übertragen; eine darüber hinausgehende

Hauptsatzung 2008 –alt-

Übertragung auf Bedienstete bedarf zusätzlich der Zustimmung des Bezirkstages.

4. Der Bezirkstagspräsident führt die Dienstaufsicht über die Bezirksbediensteten. Er ist Dienstvorgesetzter der Bezirksbeamten und Bezirksbeamtinnen. Den zur Verfügung gestellten staatlichen Bediensteten kann er sachliche Weisungen erteilen.
5. Seine Aufgaben und Zuständigkeiten im Einzelnen ergeben sich aus der Geschäftsordnung, soweit sie nicht gesetzlich geregelt sind.

§ 7

Allgemeine Stellvertretung des Bezirkstagspräsidenten

1. Der Bezirkstagspräsident wird im Fall seiner Verhinderung durch den gewählten Stellvertreter des Bezirkstagspräsidenten vertreten. Dieser ist Ehrenbeamter des Bezirks.
2. Die weitere Stellvertretung des Bezirkstagspräsidenten regelt der Bezirkstag durch Beschluss.

§ 8

Regierung von Mittelfranken

1. Die Regierung von Mittelfranken stellt dem Bezirk Mittelfranken Bedienstete und Einrichtungen nach Maßgabe des Staatshaushaltes zur Verfügung.

Hauptsatzung 2013 –neu-

Übertragung auf Bedienstete bedarf zusätzlich der Zustimmung des Bezirkstages.

4. Der Bezirkstagspräsident führt die Dienstaufsicht über die Bezirksbediensteten. Er ist Dienstvorgesetzter der Bezirksbeamten und Bezirksbeamtinnen. Den zur Verfügung gestellten staatlichen Bediensteten kann er sachliche Weisungen erteilen.
5. Seine Aufgaben und Zuständigkeiten im Einzelnen ergeben sich aus der Geschäftsordnung, soweit sie nicht gesetzlich geregelt sind.

§ 7

Allgemeine Stellvertretung des Bezirkstagspräsidenten

1. Der Bezirkstagspräsident wird im Fall seiner Verhinderung durch den gewählten Stellvertreter des Bezirkstagspräsidenten vertreten. Dieser ist Ehrenbeamter des Bezirks.
2. Die weitere Stellvertretung des Bezirkstagspräsidenten regelt der Bezirkstag durch Beschluss.

§ 8

Regierung von Mittelfranken

1. Die Regierung von Mittelfranken stellt dem Bezirk Mittelfranken Bedienstete und Einrichtungen nach Maßgabe des

2. Der Bezirk und die Regierung leisten sich in Fachfragen zur Erfüllung ihrer Aufgaben gegenseitig Hilfe.
3. Der Regierung von Mittelfranken wird die Wahrnehmung von einzelnen Bezirksaufgaben übertragen. Die Einzelheiten werden durch den Verbundvertrag zwischen dem Bezirk Mittelfranken und der Regierung von Mittelfranken geregelt.

§ 9

Bezirksverwaltung und Bezirkseinrichtungen

1. Die zentrale Bezirksverwaltung hat ihren Sitz in Ansbach. Ihr obliegt der Vollzug der gesetzlichen Aufgaben und die Ausführung der Beschlüsse des Bezirkstages und seiner Gremien. Sie betreut und unterstützt die ihr nachgeordneten Bezirkseinrichtungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
2. Der Bezirk Mittelfranken unterhält zur Förderung des sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Wohls seiner Einwohner folgende öffentliche Einrichtungen und Dienste:
 - 2.1 Kommunalunternehmen „Bezirkskliniken Mittelfranken“, Anstalt des öffentlichen Rechts des Bezirks Mittelfranken, mit Sitz in Ansbach
 - 2.2 Sozialpsychiatrischer Dienst für Stadt und Landkreis Fürth
 - 2.3 Zentrum für Hörgeschädigte des Bezirks Mittelfranken, Nürnberg

Staatshaushaltes zur Verfügung.

2. Der Bezirk und die Regierung leisten sich in Fachfragen zur Erfüllung ihrer Aufgaben gegenseitig Hilfe.
3. Der Regierung von Mittelfranken wird die Wahrnehmung von einzelnen Bezirksaufgaben übertragen. Die Einzelheiten werden durch den Verbundvertrag zwischen dem Bezirk Mittelfranken und der Regierung von Mittelfranken geregelt.

§ 9

Bezirksverwaltung und Bezirkseinrichtungen

1. Die zentrale Bezirksverwaltung hat ihren Sitz in Ansbach. Ihr obliegt der Vollzug der gesetzlichen Aufgaben und die Ausführung der Beschlüsse des Bezirkstages und seiner Gremien. Sie betreut und unterstützt die ihr nachgeordneten Bezirkseinrichtungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
2. Der Bezirk Mittelfranken unterhält zur Förderung des sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Wohls seiner Einwohner folgende öffentliche Einrichtungen und Dienste:
 - 2.1 Kommunalunternehmen „Bezirkskliniken Mittelfranken“, Anstalt des öffentlichen Rechts des Bezirks Mittelfranken, mit Sitz in Ansbach
 - 2.2 Sozialpsychiatrischer Dienst für Stadt und Landkreis Fürth
 - 2.3 Zentrum für Hörgeschädigte des Bezirks Mittelfranken, Nürnberg

Hauptsatzung 2008 –alt-

- 2.4 Berufsbildungswerk Nürnberg für Hör- und Sprachgeschädigte mit Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung des Bezirks Mittelfranken, Förderschwerpunkte Hören und Sprache
 - 2.5 Berufsausbildungswerk Mittelfranken in Nürnberg und Außenstelle in Ansbach mit Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung des Bezirks Mittelfranken, Förderschwerpunkt Lernen, Nürnberg
 - 2.6 Tagesstätte für Körper- und Sprachbehinderte in Nürnberg
 - 2.7 Maschinenbauschule in Ansbach
 - 2.8 Berufsfachschule für Musik in Dinkelsbühl
 - 2.9 Landwirtschaftliche Lehranstalten Triesdorf
 - 2.10 Fränkisches Freilandmuseum in Bad Windsheim
 - 2.11 Forschungsstelle für Fränkische Volksmusik in Uffenheim
 - 2.12 Bezirksheimatpflegerin
 - 2.13 Trachtenforschungs- und -beratungsstelle in Schwabach
 - 2.14 Fachberater für das Fischereiwesen
3. Der Bezirk Mittelfranken ist darüber hinaus ganz oder teilweise Träger des Schulaufwandes für folgende staatliche Schulen:
- Paul-Ritter-Schule, Förderzentrum, Förderschwerpunkt Hören, Nürnberg
 - Förderzentrum, Förderschwerpunkt körperliche und

Hauptsatzung 2013 –neu-

- 2.4 Berufsbildungswerk Nürnberg für Hör- und Sprachgeschädigte mit Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung des Bezirks Mittelfranken, Förderschwerpunkte Hören und Sprache
 - 2.5 Berufsausbildungswerk Mittelfranken in Nürnberg und Außenstelle in Ansbach mit Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung des Bezirks Mittelfranken, Förderschwerpunkt Lernen, Nürnberg
 - 2.6 Tagesstätte für Körper- und Sprachbehinderte in Nürnberg
 - 2.7 Maschinenbauschule in Ansbach
 - 2.8 Berufsfachschule für Musik in Dinkelsbühl
 - 2.9 Landwirtschaftliche Lehranstalten Triesdorf
 - 2.10 Fränkisches Freilandmuseum in Bad Windsheim
 - 2.11 Forschungsstelle für Fränkische Volksmusik in Uffenheim
 - 2.12 Bezirksheimatpflegerin
 - 2.13 Trachtenforschungs- und -beratungsstelle ~~in Schwabach~~
 - 2.14 Fachberater für das Fischereiwesen ~~in Nürnberg~~
3. Der Bezirk Mittelfranken ist darüber hinaus ganz oder teilweise Träger des Schulaufwandes für folgende staatliche Schulen:
- Paul-Ritter-Schule, Förderzentrum, Förderschwerpunkt Hören, Nürnberg

Kommentar [AL10]:
Trachtenforschung befindet sich nicht mehr in Schwabach. Zur Zeit bis zum Ausscheiden der Einrichtungsleiterin (Ruhestand vorauss.2016) ist die Einrichtung in Heuberg angesiedelt

Kommentar [AL11]: Anpassung an vorstehende Formulierungen

Hauptsatzung 2008 –alt-

Hauptsatzung 2013 –neu-

- motorische Entwicklung,
Nürnberg
 - Schule zur Sprachförderung, Nürnberg (Hauptschulstufe)
 - Staatliche Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung,
Förderschwerpunkt Lernen, Nürnberg-Schwaig
 - Staatliche Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung,
Förderschwerpunkt Lernen, Ansbach
 - Schule für Kranke, Ansbach
 - Staatliche Technikerschule Triesdorf
 - Staatliche Fachakademie Triesdorf
 - Staatliche Höhere Landbauschule Triesdorf
4. Aufgrund vertraglicher Bindung trägt der Bezirk Mittelfranken auch Teile des Schulaufwands für folgende staatliche Schulen:
- Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule Triesdorf
 - Fachhochschule Weihenstephan/Triesdorf

§ 10

Beauftragte des Bezirkstages

1. Der Bezirkstag beruft aus seiner Mitte entsprechend dem Stärkeverhältnis (Hare/Niemeyer) und den personellen Vorschlägen der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Beauftragte des Bezirkstages. § 5 Nr. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

Beauftragte werden für folgende Einrichtungen, Kommunalunternehmen und Bereiche berufen:

- 1.1 Kommunalunternehmen „Bezirkskliniken Mittelfranken“

- Förderzentrum, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung,
Nürnberg
 - **Förderzentrum, Förderschwerpunkt Sprache Nürnberg**
 - Staatliche Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung,
Förderschwerpunkt Lernen, Nürnberg-Schwaig
 - Staatliche Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung,
Förderschwerpunkt Lernen, Ansbach
 - Schule für Kranke, Ansbach
 - Staatliche Technikerschule Triesdorf
 - Staatliche Fachakademie Triesdorf
 - Staatliche Höhere Landbauschule Triesdorf
4. Aufgrund vertraglicher Bindung trägt der Bezirk Mittelfranken auch Teile des Schulaufwands für folgende staatliche **Bildungseinrichtungen**:
- Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule Triesdorf
 - **Hochschule Weihenstephan-Triesdorf**

Kommentar [AL12]: neue Bezeichnung

Kommentar [AL13]: Klarstellung

Kommentar [AL14]: Neue Bezeichnung

§ 10

Beauftragte des Bezirkstages

1. Der Bezirkstag beruft aus seiner Mitte entsprechend dem Stärkeverhältnis (Hare/Niemeyer) und den personellen Vorschlägen der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Beauftragte des Bezirkstages. § 5 Nr. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

Beauftragte werden für folgende Einrichtungen, Kommunalunternehmen und Bereiche berufen:

Hauptsatzung 2008 –alt-

- 1.2 Sozialpsychiatrischer Dienst für Stadt und Landkreis Fürth und Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderung nach Art. 18 Satz 1 BayBGG
- 1.3 Zentrum für Hörgeschädigte des Bezirks Mittelfranken und Gehörlosen Institut Bayern
- 1.4 Berufsbildungswerk Nürnberg für Hör- und Sprachgeschädigte mit Berufsschule sowie Berufsausbildungswerk Mittelfranken in Nürnberg und Außenstelle in Ansbach mit Berufsschulen
- 1.5 Zentrum für Körper- und Sprachbehinderte in Nürnberg
- 1.6 Maschinenbauschule in Ansbach
- 1.7 Berufsfachschule für Musik in Dinkelsbühl
- 1.8 Landwirtschaftliche Lehranstalten Triesdorf
- 1.9 Fränkisches Freilandmuseum des Bezirks Mittelfranken in Bad Windsheim
- 1.10 Blindenanstalt Nürnberg e.V.
- 1.11 Bauwesen und Liegenschaften
- 1.12 Jugend und Sport
- 1.13 Regionalpartnerschaften
- 1.14 Fischerei und Wasserwirtschaft
- 1.15 Kultur- und Heimatpflege

Hauptsatzung 2013 –neu-

- ~~4.4 Kommunalunternehmen „Bezirkskliniken Mittelfranken“~~
- 1.1 Sozialpsychiatrischer Dienst für Stadt und Landkreis Fürth und Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderung nach Art. 18 Satz 1 BayBGG
- 1.2 Zentrum für Hörgeschädigte des Bezirks Mittelfranken ~~und Gehörlosen Institut Bayern~~
- 1.3 Berufsbildungswerk Nürnberg für Hör- und Sprachgeschädigte mit Berufsschule
- 1.4 ~~Berufsausbildungswerk Mittelfranken in Nürnberg und Außenstelle in Ansbach mit Berufsschulen~~
- 1.5 Zentrum für Körper- und Sprachbehinderte in Nürnberg
- 1.6 Maschinenbauschule in Ansbach
- 1.7 Berufsfachschule für Musik in Dinkelsbühl
- 1.8 Landwirtschaftliche Lehranstalten Triesdorf
- 1.9 Fränkisches Freilandmuseum des Bezirks Mittelfranken in Bad Windsheim
- ~~4.10 Blindenanstalt Nürnberg e.V.~~
- 1.10 Bauwesen und Liegenschaften
- 1.11 Jugend und Sport
- 1.12 Regionalpartnerschaft mit der Region Limousin und ihren drei Departements Haute-Vienne, Creuse und Corrèze

Kommentar [AL15]: in KU-Satzung geregelt

Kommentar [LE16]: Ende 2011 wurde der Trägerverein aus Freistaat Bayern, den Bezirken, Gerhörlosenverbänden und Fachverbänden aufgelöst. Seit 2012 untersteht das GIB dem Bayerischen Landesverband für die Wohlfahrt Gehörgeschädigter e.V.

Kommentar [AL17]: BAW und BBW wieder getrennte Beauftragte, da auch wieder getrennte Leitungen

Kommentar [AL18]: BTP ist Vorsitzender des Verwaltungsrats, politische Schnittstelle bereits vorhanden

2. Die Beauftragten sind Mittler zwischen dem Bezirkstag und der von ihnen zu betreuenden Einrichtungen, Kommunalunternehmen und Bereiche. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 11

Beiräte

Der Bezirkstag kann zur fachlichen Unterstützung bei der Erfüllung seiner Aufgaben Fachbeiräte berufen.
Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung oder Satzung.

§ 12

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 23.10.2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung zur Regelung des Bezirksverfassungsrechts (Hauptsatzung) vom 02.12.2004 sowie die Satzungen zur Änderung der Satzung zur Regelung des Bezirksverfassungsrechts – Hauptsatzung – vom 21.04.2005 und vom 21.07.2005 außer Kraft.

- 1.13 Regionalpartnerschaft mit der Region Woiwodschaft Pommern und der trinationalen Partnerschaft Limousin – Mittelfranken - Pommern

- 1.14 Fischereiwesen und Wasserwirtschaft

- 1.15 Kultur- und Heimatpflege

2. Die Beauftragten sind Mittler zwischen dem Bezirkstag und der von ihnen zu betreuenden Einrichtungen, Kommunalunternehmen und Bereiche. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 11

Beiräte

Der Bezirkstag kann zur fachlichen Unterstützung bei der Erfüllung seiner Aufgaben Fachbeiräte berufen.
Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung oder Satzung.

§ 12

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 10.10.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Bezirksverfassungsrechts (Hauptsatzung) vom 23.10.2008 außer Kraft.

Kommentar [AL19]: Wegfall Zuständigkeit im Wasserrecht

Kommentar [AL20]: In KU-Satzung geregelt

Hauptsatzung 2008 –alt-

Ansbach, 23.10.2008

Bezirk Mittelfranken

Richard Bartsch
Bezirkstagspräsident

Hauptsatzung 2013 –neu-

Ansbach, 10.10.2013

Bezirk Mittelfranken

Bezirkstagspräsident/in

Hauptsatzung 2008 –alt-

Hauptsatzung 2013 –neu-